

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

## Familienrecht: Befristung nachehelicher Unterhalt II

Im vorausgegangenen Artikel wurde dargestellt, dass nach noch aktueller Gesetzeslage nur sog. Aufstockungsunterhalt einer zeitlichen Befristung zugänglich ist. Dieser Nachscheidungsunterhalt ist geschuldet, wenn beide geschiedenen Ehegatten uneingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen können. Nach früherer Rechtsprechung insbesondere der Oberlandesgerichte kam eine Befristung von Aufstockungsunterhalt regelmäßig nur bis zu einer Ehedauer von 10 Jahren in Betracht. Ab einer Ehedauer von 20 Jahren war eine Befristung praktisch ausgeschlossen. Dieser Rechtsprechung ist der Bundesgerichtshof (BGH) jüngst mehrfach entgegengetreten. Der BGH betont, dass es für die Frage einer Befristung nachehelichen Ehegattenunterhaltes keine absolute Zeitschranke gibt. Kriterium sei insbesondere auch, ob die Einkommensdivergenz der Ehegatten überhaupt auf einem ehebedingten Nachteil beruht. Besteht das Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten in einer Höhe, die der Ehegatte auch bei Fortschreibung der Verhältnisse vor Eheschließung voraussichtlich nicht überschritten hätte, kommt nach dieser neuen Rechtsprechung auch bei einer Ehedauer von 20 Jahren eine Befristung durchaus in Betracht. Diese kann bei Änderung der Rechtsprechung auch nachträglich erfolgen.

Als Fachanwalt und Spezialist für Familienrecht berät Sie:

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/280 57 70

<http://www.raschmidt.de>

(Quelle: Potsdamer Neueste Nachrichten, 6. September 2007)